

LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 04/2026
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

**Werterhöhung von
GmbH-Anteilen
als Schenkung**

**Zusammenballung
von Einkünften
durch Corona-Finanzhilfen**



VERPACHTET HEISST NICHT AUFGEGBEN

Warum Ackerflächen trotz Verpachtung steuerlich Betriebsvermögen bleiben

Seite 04 ↗

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2024	2025	2026
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.26	28.02.27	29.02.28
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.09.26	31.07.27	31.07.28
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.07.25	31.07.26	31.07.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.26	31.01.27	31.01.28

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

STEUERTERMINE APRIL BIS JUNI 2026

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.06.	10.04./11.05./10.06.	10.04./11.05./10.06.	15.05.	15.05.
Ende Schonfrist bei Überweisung	15.06.	13.04./15.05./15.06.	13.04./15.05./15.06.	18.05.	18.05.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendammm 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Harm Johannsen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Hans-Christian Kühn,
 Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: Dusan Kostic - stock.adobe.com, Seite 4: Valentin Valkov - stock.adobe.com, Seite 5: agrarctrl.de, Seite 7: Rymden - stock.adobe.com, Seite 8: loechai - stock.adobe.com, Seite 9: LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com, Seite 10: fizkes - stock.adobe.com, Seite 11: Miljan Živković - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendammm 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- 04 Verpachtet heißt nicht aufgeben: Warum Ackerflächen trotz Verpachtung steuerlich Betriebsvermögen bleiben
- 06 Wichtiges zur Offenlegung (insbesondere bei kleinen Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften)
- 06 Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung: Was Arbeitgeber erstatten können
- 06 Neues BMF-Schreiben zu Erhaltungsaufwendungen bzw. Anschaffungskosten oder anschaffungsnahen Herstellungskosten
- 06 Betriebsaufspaltung: Grundstücksüberlassung als Risikofaktor
- 07 Gewerbliche Beteiligungseinkünfte: Betriebe müssen nach einer gewerblichen Abfärbung nicht zwingend der Gewerbesteuer unterliegen
- 08 Werterhöhung von GmbH-Anteilen als Schenkung
- 08 Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht neuen FAQ-Katalog zur digitalen Aufbewahrung
- 09 Zusammenballung von Einkünften durch Corona-Finanzhilfen
- 10 Kapitalwahlrecht bei Direktversicherung: BFH gewährt Fünftel-Regelung nicht
- 11 Rückzahlung von Corona-Soforthilfe erst bei Zahlungsabfluss als Betriebsausgabe zu erfassen
- 11 Neuer FAQ-Katalog zum Kassengesetz
- 11 Wer muss sich als „Verwerter“ mit der Künstlersozialabgabe befassen?





VERPACHTET HEISST NICHT AUFGEGBEN

Warum Ackerflächen trotz Verpachtung steuerlich Betriebsvermögen bleiben

Ein Erbe eines landwirtschaftlichen Betriebs verpachtete die geerbten Ackerflächen an andere Landwirte und bewirtschaftete lediglich ein Waldstück selbst. In seiner Steuererklärung behandelte er die Pachteinahmen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass insgesamt weiterhin ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt und besteuerte die Einnahmen entsprechend. Der Streit wurde schließlich gerichtlich geklärt.

Der landwirtschaftliche Betrieb war ursprünglich vom Vater geführt worden. Nach dessen Tod verpachtete die Mutter die landwirtschaftlichen Nutzflächen, während sie den Wald weiter selbst nutzte. Später übernahm der Kläger diese Flächen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Die Äcker blieben verpachtet, der Wald wurde weiterhin in Eigenregie bewirtschaftet.

Der Kläger war der Ansicht, dass durch die langfristige Verpachtung der Felder der landwirtschaftliche Betrieb steuerlich beendet worden sei. Deshalb erklärte er die Pachteinnahmen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt widersprach und argumentierte, dass ohne eine ausdrückliche Aufgabeerklärung der Betrieb steuerlich fortbesteht. Die Verpachtung einzelner Flächen stelle keine Betriebsaufgabe dar, sondern lediglich eine Änderung der Nutzung.

Das zuständige Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Nach Ansicht des Gerichts gehören sowohl die Einnahmen aus der Waldnutzung als auch die Pachteinnahmen weiterhin zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 Einkommensteuergesetz. Eine steuerliche Betriebsaufgabe liegt nur vor, wenn der Eigentümer diese ausdrücklich erklärt oder die wesentlichen Betriebsgrundlagen endgültig aus dem Betriebsvermögen entnimmt.

Da der Kläger den Betrieb übernommen und keine eindeutige Aufgabe erklärt hatte, gilt dieser steuerlich als fortgeführt. Die verpachteten Flächen bleiben daher Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens, und die daraus erzielten Einnahmen sind entsprechend zu versteuern.

Praxishinweis: Die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen allein führt nicht automatisch zu einer steuerlichen Betriebsaufgabe. Ohne klare Aufgabeerklärung behandelt das Finanzamt die Einkünfte weiterhin als solche aus Land- und Forstwirtschaft. Dies kann erhebliche steuerliche Folgen haben und sollte frühzeitig steuerlich geprüft werden.

Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:

[Zur Website ↗](#)



agrar ctrl

treurat
partner
berater

Praxisnahe Online-Schulungen Wir machen Sie fit für DATEV Unternehmen online!

Unsere Schulungen sind für alle Branchen geeignet – mit Extra-Know-how für die Landwirtschaft.

Kleine Gruppen (bis zu 6 Personen) – persönliche Atmosphäre, verständliche Praxisbeispiele und Zeit für individuelle Fragen.



Jetzt anmelden unter:
agrarctrl.de/schulungen.php

Einsteigerschulung für
DATEV Unternehmen online



Rechnungen schreiben mit
DATEV Unternehmen online



WICHTIGES ZUR OFFENLE- GUNG (INSBESONDERE BEI KLEINEN KAPITALGESELL- SCHAFTEN UND KLEINST- KAPITALGESELLSCHAFTEN)

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) sind zur Offenlegung ihrer Rechnungsunterlagen verpflichtet. Die Art und Weise sowie der Umfang der Offenlegung hängen entscheidend von der Unternehmensgröße ab.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

BERUFLICH VERANLASSTE DOPPELTE HAUSHALTSFÜH- RUNG: WAS ARBEITGEBER ERSTATTEN KÖNNEN

Die steuerliche Behandlung der doppelten Haushaltsführung wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf, auch die Rechtsprechung muss sich immer wieder mit Einzelthemen beschäftigen.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

NEUES BMF-SCHREIBEN ZU ERHALTUNGS-AUF- WENDUNGEN BZW. AN- SCHAFFUNGSKOSTEN ODER ANSCHAFFUNGSNAHEN HERSTELLUNGSKOSTEN

Vermieter von privaten und betrieblichen Immobilien sowie Unternehmen, die selbst genutzte Immobilien modernisieren oder instand setzen, erleben steuerlich oftmals eine böse Überraschung.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

BETRIEBSAUFSPALTUNG: GRUNDSTÜCKSÜBERLAS- SUNG ALS RISIKOFAKTOR

Mit der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG sollen grundstücksverwaltende Kapitalgesellschaften von der Gewerbesteuer entlastet werden, solange sie nur eigenen Grundbesitz verwalten. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte zu klären, ob die Vermietung von Dachflächen an eine verbundene Gesellschaft zum Betrieb von Photovoltaikanlagen eine schädliche Betriebsaufspaltung begründet.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



GEWERBLICHE BETEILIGUNGSEINKÜNFTE

Betriebe müssen nach einer gewerblichen Abfärbung nicht zwingend der Gewerbesteuer unterliegen

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass es bei gewerblichen Beteiligungseinkünften zwar einkommensteuerlich zur gewerblichen Abfärbung kommt, aber auch erklärt, dass dies nicht auf die Gewerbesteuer durchschlägt. Die Finanzverwaltung wehrte sich gegen diese Auffassung mit einem Nicht-Anwendungserlass, den sie aber mit gleich lautenden Ländererlassen vom 5.11.25 zurückgenommen hat. Der Beitrag beleuchtet, was das für die Beratung von Freiberufler-Personengesellschaften bedeutet.

1. Entwicklung der Rechtsprechung

Das Urteil des Bundesfinanzhof behandelt die (Aufwärts-) Abfärbewirkung gewerblicher Beteiligungseinkünfte gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG. Die Aufwärtsabfärbung bewirkt, dass alle Einkünfte einer Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten, wenn die Gesellschaft gewerbliche Einkünfte aus einer Beteiligung an einer gewerblichen Mitunternehmerschaft bezieht.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass es keine Geringfügigkeitsgrenze gibt, bis zu der gewerbliche

Beteiligungseinkünfte nicht auf die übrigen Einkünfte einer Personengesellschaft abfärben. Jede Beteiligung, aus der gewerbliche Einkünfte erzielt werden, führt zur Umqualifizierung aller Einkünfte der Gesellschaft in solche aus Gewerbebetrieb.

Die Abfärberegung ist einkommensteuerrechtlich verfassungsgemäß, da sie der Vereinfachung der Einkünfteermittlung dient. Allerdings ist sie gewerbesteuerrechtlich nicht gerechtfertigt, da die umqualifizierten Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegen sollen. Sie werden bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 2 GewStG bei der Oberpersonengesellschaft gekürzt. Der Bundesfinanzhof legte § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG verfassungskonform aus, sodass ein Unternehmen, das nur aufgrund der Fiktion des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG als Gewerbebetrieb gilt, nicht als stehender Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer unterliegt.

Vollständigen Artikel lesen:
[Zur Website ↗](#)

WERTERHÖHUNG VON GMBH-ANTEILEN ALS SCHENKUNG

Kapitalgesellschaften genießen durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10 % bis 2032 erneuten Aufwind in der Gestaltungspraxis. Während viele Fragen zur verdeckten und offenen Einlage aus ertragsteuerlicher Sicht bereits beantwortet sind, stellt § 7 Abs. 8 S. 1 ErbStG mit der Prüfung einer Werterhöhung von Gesellschaftsanteilen die Beraterschaft vor viele knifflige Fragen. Dieser Beitrag soll die aktuelle Entwicklung unter Bezugnahme auf das Urteil vom 23.9.25 näher beleuchten.

1. Der Fall vor dem BFH: Der Kläger K und sein Bruder B waren gemeinsam mit ihrem Vater V Gesellschafter einer GmbH. Während K und B jeweils 30 % der Geschäftsanteile hielten, war V mit 40 % beteiligt. K und

B waren zugleich gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Gesellschaft. Am 15.1.13 schlossen die drei Gesellschafter einen notariell beurkundeten Vertrag, in dem B sich verpflichtete, seinen Geschäftsanteil an der GmbH im Nennwert von 30.000 EUR mit Wirkung zum 1.11.17 an die GmbH selbst oder an einen von ihr zu benennenden Dritten zu veräußern. Bis zu diesem Stichtag sollte B sowohl zivilrechtlich als auch wirtschaftlich Gesellschafter bleiben; insbesondere standen ihm bis dahin das Stimmrecht und das Gewinnbezugsrecht weiterhin zu.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



BUNDESSTEUERBERATERKAMMER VERÖFFENTLICHT NEUEN FAQ-KATALOG ZUR DIGITALEN AUFBEWAHRUNG

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat einen neuen FAQ-Katalog zur allgemeinen digitalen Aufbewahrung veröffentlicht. Er bündelt häufige Fragen zu handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten (inklusive GoBD), zur digitalen Archivierung von Dokumenten sowie zu ausgewählten Aspekten der DSGVO.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



ZUSAMMENBALLUNG VON EINKÜNFTEN DURCH CORONA-FINANZHILFEN

Erhält ein Gewerbetreibender Finanzhilfen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie, die in dem Veranlagungszeitraum gewinnerhöhend erfasst werden, für den sie bewilligt worden sind, fehlt es an der für die Annahme außerordentlicher Einkünfte erforderlichen Zusammenballung von Einkünften.

Sachverhalt: Im Streitfall ging es um die Frage, ob Corona-Finanzhilfen unter die ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG fallen. Der Steuerpflichtige hatte Finanzhilfen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie erhalten, die in dem Veranlagungszeitraum gewinnerhöhend zu erfassen waren, für den sie bewilligt worden waren.

Entscheidung: Der BFH entschied, dass es in diesem Fall an der für die Annahme außerordentlicher Einkünfte erforderlichen Zusammenballung

von Einkünften fehlt, weil hier der Veranlagungszeitraum des Einnahmenausfalls und der Veranlagungszeitraum der Entschädigungszahlung nicht auseinanderfallen.

Außerdem fehlte es am Vorhandensein weiterer Einkünfte, die in anderen Jahren nicht angefallen wären. Vielmehr entsprach die Größenordnung der von den Steuerpflichtigen neben den gewerblichen Einkünften des Ehemanns erzielten Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit derjenigen der Vorjahre.

**Weitere Themen finden Sie
auf unserer Website:**

[Zur Website](#) ↗



KAPITALWAHLRECHT BEI DIREKTVERSICHERUNG

BFH gewährt Fünftel-Regelung nicht

Bei Auszahlungen aus einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) im Durchführungsweg Direktversicherung kann die Fünftel-Regelung nicht angewendet werden. Sprich: Die Kapitalauszahlung kann nicht nach § 34 EStG ermäßigt besteuert werden? Das hat der BFH entschieden.

Die Voraussetzungen für die Nutzung der Fünftel-Regelung

Maßgeblich für die Anwendung der Fünftel-Regelung ist, dass im zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten sind. Als außerordentliche Einkünfte kommen nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten in Betracht. Somit müssen zwei Merkmale für die Anwendung der Fünftel-Regelung erfüllt sein: Die Kapitalzahlung muss außerordentlich sein und eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten darstellen.

So handhabt es die Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung vertritt die folgende Auffassung: Bei Kapitalleistungen in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse darf die Fünftel-Regelung angewandt werden, in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds dagegen nicht.

Der Direktversicherungsfall vor dem BFH

Der BFH musste jetzt über einen Direktversicherungsfall entscheiden. Dort hatte eine Arbeitnehmerin – steuerlich begünstigt nach § 3 Nr. 63 EStG – ab dem 01.04.2005 monatlich 208 Euro Gehalt zugunsten einer bAV umgewandelt.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



RÜCKZAHLUNG VON CORONA-SOFORTHILFE ERST BEI ZAHLUNGSABFLUSS ALS BETRIEBSAUSGABE ZU ERFASSEN

Der Bundesfinanzhof hat bei der Versteuerung von Corona-Soforthilfen Folgendes herausgestellt: Zum einen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Zum anderen ist eine Rückzahlung bei Einnahmen-Überschussrechnern erst im Jahr der Rückzahlung als Betriebsausgabe zu erfassen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

NEUER FAQ-KATALOG ZUM KASSENGESETZ

Das Bundesfinanzministerium hat die FAQ zum Kassengesetz (Stand: 19.1.2026) aktualisiert. Sie erläutern, wie das Gesetz praktisch umgesetzt wird, welche Pflichten für elektronische Kassen gelten und welche Anforderungen an Belegausgabe, digitale Schnittstellen und die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) bestehen.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

WER MUSS SICH ALS „VERWERTER“ MIT DER KÜNSTLERSOZIALABGABE BEFASSEN?

Nicht nur Verlage, Werbeagenturen oder Konzertveranstalter müssen sich mit der Künstlersozialabgabe befassen. Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besonderen Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, zum Kreis der Künstlersozialabgabepflichtigen Personen. Gut beraten ist, wer die Abgabepflichten und die Ausnahmen kennt.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT



SHBB | 
DIGITAL GmbH